

SATZUNG

in der Fassung vom 17.06.2013

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die "Bremer Schachgesellschaft von 1877" (im folgenden BSG genannt) hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die BSG erblickt ihre Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

Entsprechend ihrer Aufgabe ist sie eine kulturelle, unpolitische Vereinigung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der BSG können sein:

- a) ordentliche Mitglieder (natürliche Personen),
- b) Ehrenmitglieder (natürliche Personen),
- c) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die BSG und ihre Bestrebungen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die BSG nimmt Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Religionsgemeinschaft, zu Stand, Rasse oder Staatsangehörigkeit auf.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.

Dieser Antrag muß im Falle von nicht voll Geschäftsfähigen mit einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung

des gesetzlichen Vertreters versehen sein, welche zugleich den unbedingten Vermerk trägt, dass der Vertretene alle Mitgliedschaftsrechte selbst wahrnehmen darf und wahrnehmen wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person oder Tod.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Er setzt eine schriftliche Erklärung voraus, die dem Vorstand 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.

Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall ein Mitglied auf dessen Wunsch nach freiem Ermessen vorzeitig aus der Mitgliedschaft entlassen.

§ 9 Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Er kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen oder die Interessen der BSG geschädigt hat;
- b) ein ordentliches Gericht gegen die BSG anruft, ohne dass es zuvor seine satzungsgemäßen Rechte ausgeschöpft hat.

Er setzt einen zu begründenden Antrag des Vorstandes voraus, der dem betreffenden Mitglied zugleich mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis darauf bekanntzugeben ist, dass der Ausschluss auch dann erfolgen kann, wenn das Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

Dem ausgeschlossenen oder dem der Mitgliederversammlung ferngebliebenen Mitglied ist der Beschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich unter Übersendung eines Auszuges des Protokolls über die Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn dieses mit mindestens zwei Jahresbeiträgen unentschuldig im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mit einfacher Post mitzuteilen.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie die Repräsentanten gesellschaftsrechtlich organisierter fordernder Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen der BSG zu beteiligen. Gesetzlichen Vertretern nicht voll geschäftsfähiger Mitglieder kann dieses Recht durch den Vorstand eingeräumt werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Bestrebungen der BSG nach Möglichkeit zu fördern.

III. O r g a n e

§ 11 Organe

Die Organe der BSG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BSG.

Als solchem ist ihr die Beschlussfassung vorbehalten insbesondere über:

- a) Vorschläge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 2);
- b) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9);
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- d) die Ermächtigung des Vorstandes zur Tätigkeit jeweils eines Geschäftes, das mit Ausgaben von mehr als 1500 Euro verbunden ist, mit Ausnahme der Abführung von Beiträgen an übergeordnete Verbände.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlungen

Der 1. Vorsitzende hat die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Er ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, und hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Mitteilung der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Dabei ist die Einladungsfrist von 2 Wochen (Poststempel) einzuhalten. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- 2) Bericht
 - a) des 1. Vorsitzenden über das voraufgegangene Geschäftsjahr,
 - b) des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - c) des Turnierleiters,
 - d) des Spielmaterialwarts,
 - e) des Jugendwarts;
- 3) Entlastung des Vorstandes;
- 4) Neuwahl des Vorstandes;
- 5) Anträge;
- 6) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem in § 18 Abs. 1 nächstgenannten Vorstandsmitglied, geleitet. Nimmt an einer Mitgliederversammlung nur ein Vorstandsmitglied teil, so hat dieses die Versammlungsleitung inne, und die Versammlung wählt einen Schriftführer. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, so wählt die Versammlung den Versammlungsleiter und den Schriftführer.

Im Falle der Wahl des 1. Vorsitzenden nimmt das älteste anwesende Ehrenmitglied, ersatzweise das an Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied, die Leitung der Versammlung wahr.

§ 14 Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; diese Altersbeschränkung gilt jedoch nicht bei der Wahl des Jugendwarts. Bei Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes haben nicht voll geschäftsfähige Mitglieder kein Stimmrecht. In eigener Angelegenheit haben Mitglieder kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei den Abstimmungen eine Stimme.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Abstimmung ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, an keine Form gebunden. Sie muß jedoch auf Antrag nach Mehrheitsbeschluss durch Stimmzettel erfolgen.

§ 15 Qualifizierte Mehrheiten bei Beschlüssen der Mitgliederversammlungen

Zur Satzungsänderung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 16 Verfahren bei Auflösung der BSG

Zur Auflösung der BSG ist in zwei innerhalb von vier Wochen aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mindestens eine Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Absicht der Auflösung muss bei der Einberufung der Versammlungen ausdrücklich bekannt gegeben werden.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Versammlungsleiter und Schriftführer haben die Protokolle über die Mitgliederversammlungen zu unterzeichnen.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Turnierleiter,
- f) dem Spielmaterialwart,
- g) dem Jugendwart

- h) dem Referenten für Presse- Öffentlichkeitsarbeit

Seine Mitglieder werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln durch Stimmzettel gewählt; Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Wählbar sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, die im Falle der Wahl zum 1. und 2. Vorsitzenden sowie zum Kassenwart voll geschäftsfähig sein müssen.

Wenn der 1. Vorsitzende oder mehr als zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, so ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ergänzungswahl(en) anzuberaumen.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Zu dem Aufgabenkreis des Vorstandes gehört die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der BSG für die Gesamtheit ihrer Mitglieder, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der BSG, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(§ 12 Abs. 2)

§ 20 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfall vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Beratungspunkte einberufen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand beschließt unter Leitung des 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall des in § 18 Abs. 1 nächstgenannten Vorstandsmitgliedes - mit einfacher Mehrheit.

Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlussfassung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter versieht.

§ 21 Charakter der Vorstandstätigkeit

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Wunsch erstattet.

§ 22 Vertretung der BSG

Die BSG wird von dem 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfälle von dem 2. Vorsitzenden - nach außen und innen vertreten.

§ 23 Geschäftsbereich des Kassenwarts

Der Kassenwart ordnet die gesamten Geldangelegenheiten der BSG entsprechend der Satzung. Er hat die Bücher über Einnahmen und Ausgaben zu führen und die Kassenbelege zu sammeln. Ihm obliegt die Überwachung der Beitragseingänge.

§ 24 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung des Kassenwarts wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die voll geschäftsfähig sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.

§ 25 Geschäftsbereich des Schriftführers

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Außerdem führt er den gesamten Schriftverkehr der BSG, soweit dieser nicht von anderen Vorstandsmitgliedern erledigt wird.

§ 26 Geschäftsbereich des Turnierleiters

Dem Turnierleiter obliegt die technische Leitung der Turniere und Wettkämpfe. Er ist Vorsitzender eines Turnierausschusses, soweit ein solcher gebildet ist, und überwacht die Befolgung der vom Vorstand für die Durchführung der Turniere beschlossenen Turnierordnung.

§ 27 Geschäftsbereich des Spielmaterialwarts

Der Spielmaterialwart verwaltet das sachliche Eigentum der BSG. Er hat darüber ein Verzeichnis zu führen.

§ 28 Geschäftsbereich des Jugendwarts

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder der BSG. Soweit besonders Jugendturniere veranstaltet werden, obliegt ihm hierbei die Turnierleitung im Einvernehmen mit dem Turnierleiter.

IV. S o n s t i g e s

§ 29 Zweckgebundenheit des Vermögens etc.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die BSG darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 30 Satzungsänderungen

Eine Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur dann wirksam beschließen, wenn die Tagesordnung den Punkt "Satzungsänderung" enthält und ihr eine Neufassung des zu ändernden Teiles der Satzung beigefügt ist.

§ 31 Vermögensanfall bei Auflösung der BSG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Schachspiels.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 32 Anerkennung der Satzung

Die Mitgliedschaft in der BSG verpflichtet zur Anerkennung vorstehender Bestimmungen. Jedes Mitglied - bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern auch deren gesetzliche Vertreter - erhält ein Exemplar dieser Satzung.